

74. 1. Ist die Revision der Staatsanwaltschaft zulässig, wenn sie bei einem teilweise auf Nichtschuldig lautenden Geschworenenentscheid darauf gestützt wird, daß das Berichtigungsverfahren, insolge dessen dieser Spruch ergangen, nicht stattfinden durfte?

St. P. D. §§. 378. 379.

Bgl. Bd. 6 Nr. 106; Bd. 10 Nr. 120.

2. Ist die Reizung zum Zorn im Sinne des §. 213 St. G. B.'s als ein von dem Strafgesetze besonders vorgesehener Umstand zu betrachten, zu dessen Verneinung eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich ist, und hat im Falle der Verneinung durch

einen mit nur sieben Stimmen beschlossenen Geschworenenanspruch das Berichtigungsverfahren wegen eines sachlichen Mangels einzutreten?

St.P.D. §§. 262. 297. 309. 311.

G.B.G. §. 198.

Vgl. Bb. 1 Nr. 199; Bb. 4 Nr. 101.

3. Wird die Revision dadurch begründet, daß die Prozeßbeteiligten vor Anordnung des Berichtigungsverfahrens nicht über die Notwendigkeit desselben gehört worden sind?

St.P.D. §§. 33. 376.

Vgl. Bb. 6 Nr. 3.

4. Kann, wenn zu Gunsten des Totschlägers Reizung zum Zorn im Sinne des §. 213 St.G.B.'s festgestellt ist, gemäß §. 32 St.G.B.'s auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden?

IV. Straffenat. Ur. v. 8. Juni 1886 g. B. Rep. 1342/86.

I. Schwurgericht Breslau.

Den Geschworenen waren drei Fragen vorgelegt worden. Die erste umfaßte den Thatbestand eines Totschlages gemäß §. 212 St.G.B.'s. Für den Fall der Bejahung dieser Frage hatten die Geschworenen die zweite nach Maßgabe der ersten Alternative des §. 213 St.G.B.'s formulierte Frage, ob Reizung zum Zorne vorlag, zu beantworten, und für den Fall der Verneinung dieser zweiten war die dritte Frage dahin gestellt, ob andere mildernde Umstände vorhanden seien. Die Geschworenen bejahten die erste Frage mit mehr als sieben Stimmen. Ihr Spruch lautete auf die zweite Frage: „Nein mit sieben Stimmen“, und auf die dritte „Ja“. Das Gericht erachtete den Spruch auf die zweite Frage als sich widersprechend, weil dieselbe, als die Schuldfrage betreffend, bei dem angegebenen Stimmverhältnisse hätte bejaht werden müssen, und veranlaßte die Berichtigung des Geschworenenanspruches. Dies hatte zur Folge, daß es zwar bezüglich der ersten Frage bei dem früheren Spruche verblieb, die zweite aber mit „Ja“ beantwortet und auf die dritte kein Spruch abgegeben wurde. Hierauf ist der Angeklagte unter Anwendung der §§. 212. 213 St.G.B.'s zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt worden. Auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wurde nicht erkannt, und zwar, wie in den Urteilsgründen ausgeführt, weil es sich im vorliegenden Falle nicht um mildernde Umstände handle,

wie solche der §. 32 St.G.B.'s im Auge habe, der erste Teil des §. 213 St.G.B.'s vielmehr eine anders qualifizierte Straftat behandle, auf welche überhaupt nur Gefängnisstrafe gesetzt sei. Die Revision der Staatsanwaltschaft rügte Verletzung des materiellen Strafrechtes sowohl, als auch insbesondere der einschlagenden Vorschriften über das Verfahren. Sie nimmt an, daß zu dem Berichtigungsverfahren keine Veranlassung vorlag, weil der ursprüngliche Spruch auf die zweite Frage eine in sich schlüssige Verneinung derselben enthalten habe. Hierauf ist das schwurgerichtliche Urteil, jedoch unter Aufrechterhaltung der demselben zu Grunde liegenden tatsächlichen Feststellungen, aufgehoben, und die Sache an das Schwurgericht zurückverwiesen worden aus folgenden Gründen:

1. Die von der Revision angeregte Frage, ob das von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel mit Rücksicht auf die §§. 378. 379 St.P.D. an sich für zulässig zu erachten, war zu bejahen. Denn die Vorschriften der §§. 309 flg. St.P.D., deren fehlerhafte Anwendung die Revision rügt, beziehen sich auf alle daselbst erwähnten Fälle von Mängeln des Geschworenenpruches; sie stellen also unzweifelhaft nicht Rechtsnormen dar, welche lediglich zu Gunsten des Angeklagten erlassen sind, wie §. 378 a. a. D. voraussetzt. Was aber die Vorschrift des §. 379 St.P.D. anbelangt, so ist dieselbe allerdings auch auf solche Fälle zu beziehen, welche ein nur teilweises Nichtschuldig enthalten. Mag dies nun aber auch in der Bejahung der Frage über das Vorhandensein einer Reizung zum Zorne nach Maßgabe des §. 213 St.G.B.'s gefunden werden, während keiner der in §. 379 a. a. D. besonders erwähnten Ausnahmefälle für vorliegend zu erachten, so ist doch davon auszugehen, daß §. 379 einen im Sinne der Revision vorschriftsmäßig zustande gekommenen Spruch voraussetzt, im gegenwärtigen Falle aber das Berichtigungsverfahren als ungesetzlich und damit der auf Grund desselben ergangene Spruch als vorschriftswidrig zustande gekommen angegriffen wird. Da dem so begründeten Angriffe die erwähnte Vorschrift nicht entgegensteht, so war derselbe einer sachlichen Prüfung zu unterwerfen. Diese läßt ihn aber als ungerechtfertigt erscheinen.

2. Zwar muß der Revision bezüglich ihrer Ausführungen, daß der erste, die Reizung zum Zorne betreffende Teil des §. 213 St.G.B.'s nicht eine anders, als die des §. 212 daselbst qualifizierte Straftat behandle, jedenfalls dahin beigetreten werden, daß sich der Thatbestand

des §. 213 nicht als ein im Verhältnisse zu dem des §. 212 selbständiger darstellt. Dies ergibt sich aus dem Inhalte und Zusammenhange beider Bestimmungen. Indem im §. 213 a. a. O. der Thäter als „der Totschläger“ bezeichnet wird, ist deutlich zu erkennen gegeben, daß darunter der Thäter im Sinne des §. 212 verstanden werden soll, also derjenige, welcher vorsätzlich einen Menschen tötet, die Tötung aber nicht mit Überlegung ausführt. Damit ist also der Thatbestand des §. 212 als Voraussetzung für die Anwendung des §. 213 vollständig in den letzteren aufgenommen, und es wird in §. 213 nur für näher bezeichnete Fälle eine verminderte Strafbarkeit des Totschlages in dessen allgemein festgestellter gesetzlicher Bedeutung anerkannt.

Fehl geht dagegen die Revision, wenn sie der im §. 213 a. a. O. in erster Linie hervorgehobenen Reizung zum Zorne die Eigenschaft eines die Strafbarkeit vermindernenden, von dem Gesetze besonders vorgesehenen Umstandes im Sinne des §. 262 Abs. 2 St. B. O. absprechen will. Diese Ansicht findet in der Vorschrift des §. 213 selbst ihre unmittelbare Widerlegung, da gerade an das Vorhandensein jener speziell bezeichneten Voraussetzung die Herabsetzung der im §. 212 St. G. B.'s auf das Verbrechen des Totschlages gesetzten, in Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestehenden, regelmäßigen Strafe auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten geknüpft ist. Hieran wird durch die infolge Beschlusses der Reichstagskommission beigefügte zweite Alternative, welche die Strafminderung auch auf andere mildernde Umstände ausdehnt, nichts geändert. Zwar ist dadurch für die Anwendung des §. 213 die allgemeine Kategorie der mildernden Umstände der Reizung zum Zorne materiell gleichgestellt, und die letztere als unter den Begriff der mildernden Umstände gehörig anerkannt. Die ausdrückliche Erwähnung gerade dieses mildernden Umstandes verleiht demselben aber die Bedeutung eines aus der allgemeinen Kategorie hervortretenden, von dem Strafgesetze als die Strafbarkeit mindernd besonders vorgesehenen Umstandes. Damit erscheint aber auch die Anwendung des §. 262 Abs. 2 St. B. O. geboten. Im Gegensatz zu den sonstigen mildernden Umständen, zu deren Verneinung, da ihnen lediglich die Bedeutung von Strafzumessungsgründen beizuwohnt, gemäß §. 198 St. G. B.'s, §. 297 St. B. O. eine einfache Stimmenmehrheit genügt, stellt sich vermöge positiver gesetzlicher Vorschrift die Reizung zum Zorne als ein unter die Schuldfrage begriffenes Moment dar, zu dessen Verneinung, als einer dem Angeklagten nach-

teiligen Entscheidung, nach §. 262 St. P. O. eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich ist. Demnach genügte es zu der bei der erstmaligen Beantwortung der betreffenden Frage 2 ausgesprochenen Verneinung derselben nicht, wenn sich nur sieben Stimmen für die Verneinung erklärt hatten. Dieses Stimmenverhältnis hätte vielmehr nur zur Bejahung der Frage führen können, und die Beantwortung enthielt einen inneren Widerspruch, einen sachlichen Mangel, indem sie die Verneinung, mit dieser zugleich aber zum Ausdruck brachte, daß solche mit sieben Stimmen erfolgt sei. Das Gericht ist daher mit Recht zu dem durch die §§. 309 flg. St. P. O. gebotenen Berichtigungsverfahren geschritten, um auf diesem Wege zu einem korrekten Geschworenenurtheile zu gelangen.

3. Von der Revision wird noch Verletzung des §. 33 St. P. O. gerügt, weil das Gericht weder die Staatsanwaltschaft noch die Verteidigung über die Frage gehört habe, ob der Spruch als sich widersprechend zu erachten. Wenngleich nun für die Richtigkeit der behaupteten Thatsache das Sitzungsprotokoll insofern spricht, als dasselbe von einer solchen Befragung nichts erwähnt, so kann doch darauf überhaupt ein entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden. Unerörtert kann bleiben, ob die ohne Antrag von irgend welcher Seite aus eigener Initiative des Gerichtes hervorgegangene Anordnung der Berichtigung überhaupt als eine Entscheidung im Sinne des §. 33 a. a. O. anzusehen ist. Denn keinesfalls ist das Urtheil als auf einer etwaigen Verletzung dieser Vorschrift im Sinne des §. 376 St. P. O. für beruhend zu erachten, weil es einerseits den Prozeßbetheiligten unbenommen blieb, zu einem etwa von ihnen beabsichtigten Widerspruche gegen das Berichtigungsverfahren selbst das Wort zu verlangen, andererseits aber auch ein solcher Widerspruch das Gericht nicht davon abhalten konnte, so, wie geschehen, dem Gesetze gemäß zu verfahren.

Keines Eingehens bedarf es hiernach auf die Ausführungen der Gegenklärung, wonach das Berichtigungsverfahren schon wegen der vom Gerichte nicht geltend gemachten, nach § 307 St. P. O. unzulässigen Angabe des Stimmverhältnisses erforderlich war, und auch die bei der ersten Beantwortung erfolgte Bejahung der allgemeinen Frage (Nr. 3) nach dem Vorhandensein mildernder Umstände zur Anwendung des §. 213 St. G. B.'s hätte führen müssen.

4. Die Anwendung dieser Vorschrift erscheint vielmehr auf Grund

des Berichtigten, die Frage 2 bejahenden Spruches der Geschworenen an sich vollkommen gerechtfertigt, sie ist indessen insofern fehlerhaft erfolgt, als die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte für gesetzlich unzulässig erachtet worden und aus diesem Grunde unterblieben ist. Das Gericht ist hierbei von der Ansicht ausgegangen, daß es sich bei der festgestellten Reizung zum Horne nicht um mildernde Umstände handle, wie sie §. 32 St.G.B.'s im Auge habe, sondern um eine anders qualifizierte Strafthat, auf welche überhaupt nur Gefängniß stehe. Diese Auffassung ist im vorstehenden, als auf unrichtiger Auslegung des §. 213 beruhend, widerlegt worden. Danach handelt es sich in der That um einen, wenngleich besonders vorgesehenen, mildernden Umstand, und da wegen desselben die im §. 213 St.G.B.'s vorgeschriebene Gefängnißstrafe an Stelle der nach §. 212 daselbst für den Totschlag im allgemeinen bestimmten Zuchthausstrafe tritt, so war es, da auch die Voraussetzung des §. 32 a. a. O. hinsichtlich der Höhe der Gefängnißstrafe zutrifft, nach dieser Vorschrift zulässig, auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen. Insoweit das angefochtene Urtheil von der entgegengesetzten Annahme ausgeht, beruht es auf Rechtsirrtum.